

Dillingen a.d.Donau, den
22.01.2026

**Landratsamt
Dillingen a.d.Donau**

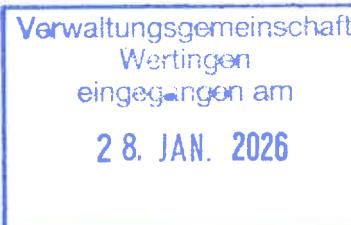


Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

Gegen Empfangsbekenntnis

VG Wertingen
Schulstraße 12
86637 Wertingen

für die **Stadt Wertingen**



Telefon-Nst. 09071/ 51 4708	Telefax-Direkt 09071/ 5133- 509	<u>Hauptgebäude</u> 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24	<u>Öffnungszeiten</u> Montag und Mittwoch 07:30-12:00 Uhr Dienstag 07:30-14:00 Uhr Donnerstag 07:30-12:00 Uhr 14:00-17:30 Uhr Freitag 07:30-12:30 Uhr	<u>Bankverbindungen</u> Kontoinhaber: Landkreis Dillingen a.d.Donau Sparkasse Nordschwaben IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67 BIC: BYLADEM1DLG VR-Bank Donau-Mindel eG IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70 BIC: GENODEF1GZ2
Bearbeiter(in) * Frau Hegele	Zimmer-Nr 228	<u>Telefon</u> : 09071/51-0 <u>Fax</u> : 09071/51-101		
E-Mail isabel.hegele@landratsamt.dillingen.de		<u>weitere Dienstgebäude</u> 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 25 und 49	E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis-dillingen.de	UST ID: DE 130 860 995

**Vollzug des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen**

Zum Antrag vom 09.01.2026, am 10.01.2026 beim Landratsamt Dillingen an der Donau eingegangen.

Anlagen: Empfangsbescheinigung
6 Plansätze, Stand vom 19.11.2025

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. v. 23.09.2004 und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz i.d.F. vom 01.03.2010 i. V. m. dem Bayer. Naturschutzgesetz, § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 folgenden

B e s c h e i d

1. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen wird genehmigt.

Der Genehmigung liegen zugrunde die vom Planungsbüro „OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg“ gefertigte Flächennutzungsplanzeichnung und die Begründung i.d.F. vom 19.11.2025.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Der Stadtrat der Stadt Wertingen hat am 19.11.2025 zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz hat die Stadt Wertingen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich durch die Überplanung von Grundstücken der Gemarkung Wertingen mit einem Sondergebiet und der damit verbundenen notwendigen Aufstellung eines Bebauungsplanes, da die Flächen dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Der geänderte Flächennutzungsplan wurde am 10.01.2026 dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorgehen der Stadt Wertingen und die Inhalte des Flächennutzungsplans geltendem Recht entsprechen.

II.

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung, die aus der Nr. 1 dieses Bescheides hervorgeht, bildet § 6 Abs. 1, Abs. 2 BauGB.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Genehmigung wird erteilt, weil keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen: Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen für das Gebiet „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ ist gegeben.

In formeller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ordnungsgemäß vom 17.10.2024 bis zum 19.11.2024 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ebenfalls vom 17.10.2024 bis zum 19.11.2024 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 01.10.2025 bis 31.10.2025.

Die Stadt Wertingen ist zudem den formellen Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gerecht geworden, da sie alle für die Abwägung relevanten Aspekte ermittelt und bewertet hat.

Auch in materieller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes war gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich. Im maßgeblichen Bereich „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ im Parallelverfahren ein Sondergebiet geschaffen werden.

Der bisherige Flächennutzungsplan sah aber Flächen für die Landwirtschaft vor.

Der geplante Bebauungsplan hätte daher den Vorgaben des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätte somit nicht Rechnung getragen werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war daher erforderlich, um die Schaffung des Sondergebiets zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan entspricht auch den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB, und insgesamt übergeordneten Planungen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und dem Regionalplan der Region Augsburg (kurz RP 9).

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch dem materiellen Abwägungserfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genüge getan.

Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB), sprechen nicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung. Dies hatte die Stadt Wertingen Rahmen der Beteiligung der Fachstellen bereits festgestellt.

Schlussendlich stimmt auch die Bezeichnung der Bauflächen mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben überein, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ in Wertingen entspricht daher in ihrer Gesamtheit geltendem Recht. Die Genehmigung wird somit erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBI S. 165) in der geltenden Fassung.

III.

Zum weiteren Verfahren und zur weiteren Handhabung sind folgende Hinweise veranlasst:

1. **Die Stadt Wertingen hat die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**
2. **Dem Landratsamt sind 2 ausgefertigte farbige Planfassungen, Deckblätter im Maßstab 1:5000 (2-fach) sowie der Bekanntmachungsnachweis (2-fach) wieder vorzulegen.**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.





Marx
Ltd. Regierungsdirektorin